Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 9 | 25. März 1936

Geleitwort

Vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien beauftragt, grüße ich alle Kameraden der Arbeit.

Gern bin ich nach Schlesien gekommen und werde alles daran setzen, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Gerade hier im Grenzland Schlesien sind so unendlich viel Fragen zu lösen, daß es der Mitarbeit aller gutgesinnten Menschen bedarf, um diese Fragen einer richtigen Lösung zuzuführen. So appelliere ich hierdurch an alle sozialpolitisch interessierten Schlesier und bitte herzlich, helfen Sie freudig mit an der uns vom Führer und Kanzler Adolf Hitler gestellten großen Aufgabe. Lassen Sie hinter sich, was uns trennte. Denken Sie nur an das große Heute und das größere Morgen. Wir alle sind Soldaten der Arbeit, Offiziere und Mannschaft. Alle besitzen wir eine Ehre. Wer diese unsere Arbeitsehre böswillig kränkt, ist unser Feind und wird als solcher behandelt. Unsere Schicksalsverbundenheit ist so groß, daß es für jeden selbstverständlich sein muß, seinen deutschen Volksgenossen nicht zu kränken, sondern zu helfen, wo es nur geht. Denken wir daran, daß wir in unseren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern die fleißigsten und tüchtigsten Arbeiter der ganzen Welt besitzen, daß man uns unserer tatkräftigen klugen Betriebsführer wegen beneidet. Arbeiten Kopf und Hand harmonisch zusammen, dann wird Deutschland Werke hervorbringen, vor denen die Welt in Staunen und Ehrfurcht stehen wird. Dann wird auch das Wort wahr, daß an deutschem Wesen die Welt genesen wird.

Breslau, den 19. März 1936

Heil unserem Führer!

Walter Schuhmann

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit	
17. Aufruf zur Einstellung von Lehrlingen	I 96
18. Verlängerte Amtsdauer der Vertrauensräte	I 97
19. Bestrafung wegen untertariflicher Entlohnung	I 97
20. Heimarbeit in der Herstellung von Garbenbändern	I 97
II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit	
30. Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das niederschlesische Steinkohlenrevier vom 22. Juni 1932. Vom 19. März 1936	II 97
31. 2. Aenderung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 13. Oktober 1934. Vom 13. März 1936	II 99
32a. Abänderung zur Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935. Vom 11. März 1936	II 100
32b. Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung gemäß § 10 der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935. Vom 11. März 1936	II 100
33. Abänderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 26. Februar 1936	II 100
34. Abänderung der als Tarifordnung weitergeltenden Tarifverträge für die Herren-Oberbekleidungsindustrie vom 17. März 1936	II 101
35. Aenderung der Tarifordnung für das Friseurgewerbe in Breslau und Umgebung vom 31. Mai 1935. Vom 4. März 1936	II 101
36. Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Landeshut vom 11. März 1936	II 102
III. Heimarbeit	
12. Gleichstellung für Grünkorbhersteller im Deutschen Reich vom 29. Februar 1936	III 104
IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse	
16. Erlaß über die Aufhebung der Anordnung über die Anwerbung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Bezirk des Landesarbeitsamts Schlesien vom 16. November 1929 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272). Vom 10. März 1936	IV 104

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

17. Aufruf zur Einstellung von Lehrlingen

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister
Zu IIc 1393/36 II. Ang.

Auch in diesem Jahre möchten die Ostern zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen pünktlich am 1. April ihre berufliche Ausbildung beginnen.

Viele wollen später als tüchtige Facharbeiter, Gesellen oder Meister in Handwerk und Industrie tätig sein, viele wollen im Handel und in der Verwaltung von privaten und öffentlichen Betrieben arbeiten, viele auch die Hand an den Pflug legen.

Alle wollen sie einmal als Arbeiter der Stirn oder der Faust ihrem Volke dienen.

Alle wünschen daher nichts sehnlicher als Lehrstellen und Ausbildungsplätze, in denen sie sich auf diese Arbeit für Staat, Volk und Wirtschaft vorbereiten können.

Soll dieses gesunde Drängen der deutschen Jugend nach beruflicher Ausbildung nicht vergeblich sein, dann ist es notwendig, daß Betriebsführer, Lehrmeister und die verantwortlichen Stellen der öffentlichen Verwaltung alle geeigneten

Lehrstellen und Ausbildungsplätze

verfügbar machen und sie schnellstens den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter melden. Dann ist zu hoffen, daß jeder Jugendliche den ersehnten Lehrplatz findet und daß für jeden Beruf und jeden Betrieb der notwendige und geeignete Nachwuchs sichergestellt wird.

Im Zusammenwirken der Arbeitsämter mit Eltern, Schule und Arzt, mit Hitler-Jugend, Deutscher Arbeitsfront, mit Vertretern der Berufe und Betriebe ist durch Monate hin eine gewaltige vorbereitende Arbeit geleistet worden. Trotzdem ist der Bedarf an Lehrstellen noch nicht gedeckt.

An die gesamte deutsche Wirtschaft, an die Bauernschaft und die maßgebenden Behörden wenden wir uns daher mit der Aufforderung, auch auf diesem Gebiete ihre Pflicht zu tun.

Franz Seldte
Reichs- und Preußischer Arbeitsminister

Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums, mit der Führung der Geschäfte des Reichs- u. Preußischen Wirtschaftsministers beauftragt

R. Walther Darré
Reichs- und Preußischer Minister
für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Syrup
Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

Dr. Robert Ley
Leiter der Deutschen Arbeitsfront

Baldur v. Schirach
Jugendführer des Deutschen Reiches

18. Verlängerte Amtsdauer der Vertrauensräte

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen zum Reichstag fallen die für den 3. und 4. April vorgesehenen Vertrauensratswahlen aus. Infolgedessen hat der Reichsarbeitsminister durch Verordnung die Amtsdauer der derzeitigen Vertrauensräte auf ein Jahr verlängert. Eine erneute Ablegung des feierlichen Gelöbnisses der Mitglieder des Vertrauensrats findet nicht statt. Im Saargebiet bleiben infolge des Ausfalls der Vertrauensratswahlen die Betriebsausschüsse im Amt.

Breslau, den 19. März 1936

Walter Schuhmann

---

19. Bestrafung wegen untertariflicher Entlohnung

Das Amtsgericht Peiskretscham hat den Gast- und Landwirt W. zu einer Geldstrafe von 30 RM. verurteilt, weil er trotz wiederholter Aufforderungen durch den Treuhänder der Arbeit ein Gefolgschaftsmitglied untertariflich entlohnt und sich damit wiederholt vorsätzlich gegen die allgemeine Anordnung des Treuhänders, nämlich die Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien, vergangen hat (§ 22 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit).

Nur mit Rücksicht auf die gerichtsbekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten hat das Gericht von einer höheren Strafe abgesehen.

Breslau, den 19. März 1936

Walter Schuhmann

---

20. Heimarbeit in der Herstellung von Garbenbändern

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen hat als Sondertreuhänder die Entgelte für die Herstellung von Garbenbändern in Heimarbeit untersucht und dabei festgestellt, daß nahezu im gesamten Reichsgebiet unzulängliche Entgelte gewährt werden. Infolgedessen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1936 eine Tarifordnung erlassen werden, in welcher als Entgelt für 1000 Erntestricke mindestens 0,60 RM. festgesetzt werden. Soweit Sonderarbeiten verrichtet werden, z. B. Schneiden von Wäscheleinen, wird ein besonderer Zuschlag hinzukommen.

Ich gebe hiermit diese Vorentscheidung des Herrn Sondertreuhänders bekannt und fordere die beteiligten Betriebe auf, bereits jetzt ihre Löhne der geplanten neuen Tarifordnung anzupassen.

Breslau, den 19. März 1936.

Walter Schuhmann

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

30. Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das niederschlesische Steinkohlenrevier vom 22. Juni 1932. Vom 19. März 1936

Tarifregister Nr. 1240/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. März 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 19. März 1936.

Auf Grund des § 32, Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — ändere ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß den als Tarifordnung weitergeltenden

Tarifvertrag
für das niederschlesische Steinkohlenrevier

vom 22. Juni 1932 wie folgt:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag gilt

a) räumlich: für das Waldenburg-Neuroder Steinkohlenrevier,

b) sachlich: für die Arbeitsverhältnisse aller Gefolgschaftsmitglieder in Steinkohlenbergwerken einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Nebenbetriebe mit Ausnahme der Angestellten. Er gilt ferner für die Arbeitsverhältnisse von Gefolgschaftsmitgliedern derjenigen Unternehmer, die auf den zum Geltungsbereich gehörenden Gruben unter oder über Tage bergbauliche Arbeiten ausführen, insoweit sie nicht einer anderen Tarifordnung unterliegen.

Artikel II

An die Stelle des bisherigen § 4 treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Urlaub

§ 4

Voraussetzungen des Urlaubs

(1) Jedem Gefolgschaftsmitglied der in § 1 bezeichneten Betriebe steht nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit ein bezahlter Urlaub zu, wenn das Gefolgschaftsmitglied die letzten sechs Monate des Urlaubsjahres bei demselben Unternehmen gearbeitet hat. Der gleiche Urlaub steht einem Gefolgschaftsmitgliede zu, das von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen im Einverständnis des Führers des Betriebes wechselt, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 im übrigen erfüllt sind und das Gefolgschaftsmitglied im neuen Unternehmen mindestens drei Monate gearbeitet hat.

(2) Arbeitsunterbrechungen, die nicht von dem Gefolgschaftsmitglied verschuldet sind, ferner Heeres- und Arbeitsdienst sowie Krankheit werden bis zur Dauer von sechs Monaten auf das Urlaubsjahr angerechnet.

§ 4a

Urlaubsdauer

Der Urlaub beträgt:

(1) Für Gefolgschaftsmitglieder über 17 Jahre bei

1—4jähriger Tätigkeit jährlich	6	Arbeitstage
5 „ „ „	7	„
6 „ „ „	8	„
7 und mehrjähriger Tätigkeit jährlich	9	„

Gefolgschaftsmitglieder unter Tage erhalten:

bei 10jähriger Tätigkeit jährlich . . .	10	Arbeitstage
„ 15 „ „ „ . .	12	„

Urlaub, wenn sie mindestens ein Jahr lang unter Tage gearbeitet haben.

(2) Dieser erhöhte Urlaub steht auch denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern zu, die zwar augenblicklich über Tage arbeiten, aber bereits mindestens 10 oder 15 Jahre unter Tage gearbeitet haben.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 4 wird die nachgewiesene Tätigkeit auf anderen Bergwerken oder in anderen Bergbaubezirken bei der Berechnung der Urlaubsdauer voll berücksichtigt.

(4) Bei Wiederanlegung nach der Invalidisierung wird die Invalidisierungszeit bis zur Dauer von 3 Jahren angerechnet.

(5) Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 14—16 Jahren erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von 6 Monaten einen Urlaub von jährlich 6 Arbeitstagen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 4 erfüllen. Angehörigen der Hitler-Jugend ist ein Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen zu gewähren, wenn sie nachweislich an einem Lager der Hitler-Jugend teilnehmen.

§ 4b

Urlaubsvergütung

(1) Für die Dauer des Urlaubs wird Schichtlöhnern und Gedingelöhnern der Lohn und Soziallohn voll vergütet.

(2) Ueberstunden und Ueberschichten, die das Gefolgschaftsmitglied hätte machen können, bleiben bei der Vergütung der Urlaubsschichten unberücksichtigt.

§ 4c

Urlaubsverteilung

Die Regelung der Urlaubsverteilung erfolgt durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat.

§ 4d

Urlaubsvertretung

Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, ein beurlaubtes Gefolgschaftsmitglied — auch einer anderen Arbeitsgruppe — zu vertreten. In dringenden Notfällen, insbesondere mit Rücksicht auf die Kohlenlage, kann der Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat den vorgesehenen Urlaub bis auf 6 Tage einschränken. In diesem Falle ist für die ausgefallenen Urlaubstage neben dem Arbeitslohn die tarifmäßige Urlaubsvergütung zu zahlen.

§ 4e

Arbeitsversäumnis

Unentschuldigte Arbeitsversäumnis wird von dem Urlaub in Abzug gebracht. Entgelt wird für diesen Abzug nicht gewährt. Dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied ist spätestens in dem auf die Versäumnis folgenden Monat schriftlich mitzuteilen, ob und eventuell wieviel von der ihm zustehenden Urlaubszeit in Abzug gebracht wird. Die Entscheidung über den Abzug trifft der Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat.

§ 4f

Arbeitsverbot

Während des Urlaubs darf andere Lohnarbeit nicht ausgeführt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung erlischt der Anspruch auf Bezahlung des Urlaubs; ein bereits gezahlter Urlaubslohn kann bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehalten werden. Ueber die Verwendung der ersparten Beträge entscheidet der Führer des Betriebes nach Anhörung des Vertrauensrates.

§ 4g

Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigten im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes und schwerbeschädigten Kämpfern der nationalsozialistischen Bewegung mit mehr als 30 v. H. Arbeitsunfähigkeit steht der Anspruch auf Urlaub bereits nach dreimonatiger Beschäftigung zu.

§ 4h

Urlaubsverhinderung

War ein Gefolgschaftsmitglied ohne sein Verschulden verhindert, Urlaub zu nehmen, so ist ihm die Urlaubsentschädigung am Schluß des Urlaubsjahres in bar auszuzahlen.

§ 4i

Urlaubsabgeltung

(1) Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses bekommt das Gefolgschaftsmitglied Urlaub, falls es seinen Urlaubsanspruch so rechtzeitig geltend macht, daß der Urlaub noch durch Urlaubsfreistellung gegeben werden kann. Den Gefolgschaftsmitgliedern, die während der Kündigungsfrist infolge Krankheit ihren Urlaub nicht nehmen können, ist ohne Rücksicht auf das Krankengeld die volle Urlaubsentschädigung zu zahlen.

(2) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied im Laufe eines Urlaubsjahres, in dem es mindestens 6 Monate gearbeitet hat, durch Invalidisierung oder Tod aus dem Betriebe aus, so ist die Hälfte des Urlaubs zu vergüten, der dem Gefolgschaftsmitglied bei Vollendung des Urlaubsjahres zugestanden haben würde.

(3) Für die Dauer des Krümpersystems wird tariflicher Urlaub an krümpernde Bergleute durch Freistellung von der Arbeit nicht gewährt, vielmehr erfolgt nur eine Abgeltung des tariflichen Urlaubsanspruches durch einen Geldzuschuß, und zwar in Höhe der Hälfte des tariflichen

Urlaubsanspruches in jedem auf die beiden Krümpermonate (Werkurlaubsmonate) folgenden Monat der Arbeitswiederaufnahme. Dieser Zuschuß ist den die Arbeit wiederaufnehmenden Arbeitern zusammen mit dem ersten Abschlag auszuzahlen.

§ 4j

Urlaubsverwirkung

(1) Der Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsvergütung entfällt mit Ausnahme der Fälle des § 82 Abs. 1 Ziffer 8 und § 83 Abs. 1 Ziffer 1 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes, wenn das Gefolgschaftsmitglied Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat.

(2) Der Urlaubsanspruch gilt als verwirkt, wenn er nicht bis zum Ende des auf seine Entstehung folgenden Kalenderjahres geltend gemacht wird.

§ 4k

Nebenleistungen

Urlaub wird bezüglich des Abschlages, der Freikohle, des Kindergeldes und der Knappschaftsgefälle als ordentliche Arbeitszeit behandelt.

Artikel III

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 mit der Maßgabe in Kraft, daß sich die Urlaubsdauer für die Gefolgschaftsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt die Hälfte ihres Urlaubsjahres bereits überschritten haben, letztmalig nach den bisher geltenden Bestimmungen bemißt.

Walter Schuhmann

---

31. 2. Aenderung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 13. Oktober 1934. Vom 13. März 1936

Tarifregister Nr. 317/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 9 vom 25. März 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 13. März 1936

Gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

2. Aenderung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 13. 10. 1934*):

I.

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Akkordsätze sind nach Beratung im Vertrauensrat oder, falls ein Vertrauensrat nicht gebildet ist, nach Beratung mit dem Betriebswalter festzusetzen, schriftlich niederzulegen und den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern durch Aushang bekanntzugeben."

II.

In § 5 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„Gefolgschaftsmitglieder, die mit Imprägnieren von Hölzern beschäftigt werden oder mit imprägnierten Hölzern umzugehen haben (z. B. Verladen, Transportieren usw.), erhalten eine Kleiderzulage von 20 v. H. zum jeweiligen Stundenlohn.

Die Lohntabelle erhält folgende Aenderung:

a) für den Bereich Mittel- und Niederschlesien die Gruppe c1: in der Ortsklasse III 0,44 RM., in der Ortsklasse IV 0,42 RM.,

b) für den Bereich Oberschlesien die Gruppe c1: in der Ortsklasse IV 0,41 RM.

III.

In § 6 (Ortsklasseneinteilung) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

A. Für den Bereich Mittel- und Niederschlesien einschließlich der Grafschaft Glatz.

1. In die Ortsklasse II werden folgende Orte aufgenommen:

Ober Röhrsdorf i. Rsgb.
Kaiserswalde i. Rsgb.
Rothenburg OL.

2. In die Ortsklasse III werden folgende Orte aufgenommen:

Altkemnitz i. Rsgb.	Rudelstadt, Kr. Bolkenhain
Altöls, Kr. Bunzlau	Krobsdorf i. Isergeb.
Aschitzau a. Qu.	Kuttlau
Blücherwald	Leipa OL.
Dobers b. Leipa OL.	Liebenzig
Gersdorf-Waldau	Maßlisch-Hammer
Glogischdorf	Mellendorf
Gontkowitz	Merzdorf, Kr. Bolkenhain
Grüssau i. Rsgb.	Mühlbock, Kr. Bunzlau
Hartenberg i. Rsgb.	Schadewalde
Johnsdorf,	Steinkirchen OL.
Kr. Landeshut	Strans, Kr. Bunzlau
Karlsmarkt	Tschirndorf
Kittlitztreben,	Ullersdorf a. Qu.
Kr. Bunzlau	Vogelsdorf, Kr. Landeshut
Niederbielau	Wenigtreben, Kr. Bunzlau
Primkenau	Wiesau
Prinzdorf-Lorenzdorf,	Wirschkowitz
Kr. Bunzlau	Zehrbeutel
Rothwasser OL.	

3. In der Ortsklasse III werden folgende Orte gestrichen:

Bielau	Röhrsdorf i. Rsgb.
Muskau OL.	Steinkirch OL.
Reichenbach OL.	

B. Für den Bereich Oberschlesien.

1. In die Ortsklasse I wird der Ort Ratibor-Hammer aufgenommen.

2. In die Ortsklasse II werden folgende Orte aufgenommen:
Annaberg, Langendorf b. Ziegenhals, Ziegenhals.
Der Ort Ratibor-Hammer wird gestrichen.

3. In die Ortsklasse III werden folgende Orte aufgenommen:

Deschowitz	Oderwalde
Dobrau	Rokittnitz
Lichtenwalde	Tillowitz
Mittenbrück	

4. In der Ortsklasse III werden folgende Orte gestrichen: Bankau, Ziegenhals.

IV.

Diese Aenderung der Tarifordnung tritt am 25. April 1936 in Kraft.

In Vertretung:

Schnuhr

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 2 vom 15. Januar 1935, Seite 17 ff.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

32a. Abänderung zur Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935. Vom 11. März 1936

Tarifregister Nr. 174/11.

Reichsarbeitsblatt Nr. 8
v. 15. 3. 1936, S. VI 214

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Südwest
als Sondertreuhänder für die
Deutsche Zigarrenherstellung.

Karlsruhe, den 11. März 1936

Gemäß §§ 32 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Abänderung zur Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935*

IV D Ziffer 1 Satz 3 lautet:

Die Zulage beträgt:

1. für Haushaltungsvorstände, die bis zu 2 Kindern unter 15 Jahren zu versorgen haben	2	RM. wöchentlich
2. für Haushaltungsvorstände, die 3 und 4 Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben	3	„ „
3. für Haushaltungsvorstände, die 5 und 6 Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben	4	„ „
4. für Haushaltungsvorstände, die 7 und mehr Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben . .	5	„ „

Diese Abänderung tritt mit Wirkung der Lohnwoche, in die der 2. März 1936 fällt, in Kraft.

Der Sondertreuhänder
für die deutsche Zigarrenherstellung
Dr. Kimmich

* Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 1 vom 5. Januar 1936, Seite 3.

32b. Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung gemäß § 10 der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935. Vom 11. März 1936

Tarifregister Nr. 174/12.

Reichsarbeitsblatt Nr. 8
v. 15. 3. 1936, S. VI 215

Der Sondertreuhänder für die
deutsche Zigarrenherstellung.

Karlsruhe, den 11. März 1936

Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung gemäß § 10 der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935*

Gemäß § 10 der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935 bestimme ich in Abänderung meiner Anordnung vom 23. Dezember 1935 einen Umlagesatz von 2 v. H.

Die Umlage errechnet sich demnach aus 2 v. H. von der Lohnsumme, die sich nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten sowie der Werkmeister von der Gesamtlohnsumme eines Unternehmens ergibt.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Dr. Kimmich

* Vergl. Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 25. Januar 1936, Seite 37.

---

33. Abänderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 26. Februar 1936

Tarifregister Nr. 457/5.

Reichsarbeitsblatt Nr. 8
v. 15. 3. 1936, S. VI 215

Der Treuhänder der Arbeit für das
Wirtschaftsgebiet Brandenburg als
Sondertreuhänder zur Regelung
der Frage der Gewährung freier
Wochenendheimfahrten sowie der
Kostenfrage für die Rückreise der bei
den Bauvorhaben der öffentlichen
Hand beschäftigten Bauarbeiter.

Berlin, den 26. Februar 1936

Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen. Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen*

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) wird die Tarifordnung vom 25. Oktober 1935 (Reichsarbeitsblatt Nr. 32 vom 15. Nooember 1935, Tarifregister Nr. 457/3 nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt geändert:

Im § 1 ist statt „Baugewerbe" zu setzen: „Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes".

§ 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer anderen Firma, die ebenfalls den Bestimmungen dieser Tarifordnung unterliegt, übernommen, so ist freie Wochenendheimfahrt unter Anrechnung der bisherigen Beschäftigung zu gewähren."

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Die auswärtigen Gefolgschaftsmitglieder, die an der Baustelle untergebracht sind und einen Rückreiseweg nach ihrem Wohnort von über 50 Kilometer haben, erhalten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kostenlose Rückreise zum Wohnort, falls nicht die Möglichkeit besteht, im Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer anderen Firma, die ebenfalls den Bestimmungen dieser Tarifordnung unterliegt, weiterzuarbeiten; der Anspruch auf freie Rückreise entfällt, wenn ein Gefolgschaftsmitglied auf eigenen Wunsch oder bereits vor Ablauf von fünf Tagen wegen Nichteignung ausscheidet oder wenn es fristlos entlassen wird."

In Vertretung
Dr. Schmelter

* Vergl. Amtliche Mitteilungen Nr. 33 vom 25. November 1935, Seite 363.

34. Abänderung der als Tarifordnung weitergeltenden Tarifverträge für die Herren-Oberbekleidungsindustrie vom 17. März 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. März 1936

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe,
gleichzeitig als Sondertreuhänder
der Arbeit für die
Herren-Oberbekleidungsindustrie.

Berlin, den 17. März 1936

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Abänderung der als Tarifordnung weitergeltenden Tarifverträge für die Herren-Oberbekleidungsindustrie,

und zwar

1. des Reichstarifvertrags für die Herrenkonfektion vom 10. April 1931, abgeändert durch den Nachtrag vom 7. Oktober 1932,
2. des 10. Lohnabkommens vom 7. Oktober 1932.

1. Im § 7 des Reichstarifvertrags wird folgender Absatz hinzugefügt:

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließbandarbeit) und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der Tariflohn und ein Zuschlag von 10 v. H. gezahlt werden.

2. Im § 9 wird der zweite Satz gestrichen.

3. § 17 wird gestrichen.

4. Im Abschnitt Arbeitszeiten unter A. Großstücke wird in Nr. 13 in Serie 6 4,30 gestrichen, dafür wird 5 gesetzt.

5. Im Abschnitt B Westen wird in Nr. 414 in Serie 6 1,35 gestrichen, dafür wird 1,45 gesetzt.

6. Im Abschnitt C Hosen wird in Serie 6 gestrichen: In Nr. 475 1,50, 477 1,40, 478 1,30, 479 2,50.

Dafür wird gesetzt: Nr. 475 2,05, 477 1,50, 478 1,40, 479 3,10.

7. Im 10. Lohnabkommen wird in der Ortsgruppierung in Gruppe 4 Aschaffenburg gestrichen und dafür in Gruppe 3 aufgeführt.

8. Im Abschnitt Heimarbeiterzuschlag werden die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 gestrichen. Dafür wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Die in Heimarbeit Beschäftigten (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister) erhalten für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag von 10 v. H. ihres Entgelts.

9. Im Abschnitt Löhne wird unter Ziffer 1a in der Ortsgruppe 5 61,5 Rpf. gestrichen, dafür wird 63 Rpf. gesetzt.

10. Im Abschnitt Löhne werden unter Ziffer 2a und b in der Ortsgruppe 5 die bisherigen Sätze gestrichen, dafür wird gesetzt:

a) Großstücke

Serie 1, 2, 3	63,0	Rpf.
Serie 4	61,5	„
Serie 5	60,0	„
Serie 6	59,0	„

b) Hosen und Westen

Serie 1 und 2	63,0	Rpf.
Serie 3	61,5	„
Serie 4	60,0	„
Serie 5 und 6	59,0	„

11. Im Abschnitt Löhne wird die Bestimmung unter Ziffer 2d über den Abschlag für Massenkonfektion gestrichen.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Sie gilt als vorläufige Regelung bis zur Inkraftsetzung einer allgemeinen Reichstarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie.

gez. Körner

35. Änderung der Tarifordnung für das Friseurgewerbe in Breslau und Umgebung vom 31. Mai 1935. Vom 4. März 1936

Tarifregister Nr. 877/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. März 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 4. März 1936

**Aenderung der Tarifordnung
für das Friseurgewerbe in Breslau und Umgebung
vom 31. Mai 1935**

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, Seite 45 — ändere ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die Tarifordnung für das Friseurgewerbe in Breslau und Umgebung vom 31. Mai 1935 — Tarifregister Nr. 877/1, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 19, vom 5. Juli 1935 — wie folgt:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Lohnordnung

(1) Die Wochenlöhne betragen für:

1. Kraft: (Kenntnisse und Fähigkeiten im Rasieren, sämtliche Haarschnitte für Herren, Damen und Kinder, glatte und Eisenfrisuren für Damen und Herren, Kopf- und Gesichtsmassagen, Haararbeiten sowie Wasser- und Dauerwellen und Theaterfrisuren sowie sämtliche ins Fach schlagenden Haararbeiten . . . . . 33,00 RM.

2. Kraft: (solche Gefolgschaftsmitglieder, die den an die 1. Kraft zu stellenden Anforderungen nicht genügen)
im 1. Berufsjahr nach Beendigung der Lehre, sofern das Gefolgschaftsmitglied in demselben Betrieb tätig bleibt . . . . . 14,00 RM
andernfalls . . . . . 18,00 „
im 2. Berufsjahr nach Beendigung der Lehre 18,00 „
im 3., 4. und 5. Berufsjahr nach Beendigung der Lehre . . . . . 22,00 „
im 6. Berufsjahr und in den folgenden Berufsjahren . . . . . 24,00 „

(2) Aushilfen erhalten für die Tage Montag bis Freitag als Tagessatz 1/6 des Wochenlohnes der entsprechenden Lohngruppe; am Sonnabend und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ganztägig . . . . . 6,50 RM.
halbtägig . . . . . 4,00 „

(3) Für die Gewährung von Kost und Wohnung dürfen höchstens die jeweiligen Sätze des Versicherungsamtes angerechnet werden.

(4) Die Lohnzahlung hat am Sonnabend jeder Woche während der Arbeitszeit zu erfolgen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktage.

(5) Ein Lohnabzug für in die Woche fallende gesetzliche Feiertage ist unzulässig.

(6) Bei der Zahlung des Lohnes sind Lohnbeutel, vorgedruckte Lohnzettel oder Lohnbücher zu verwenden. Die Arbeitszeit, die Lohnsumme und die Beträge der Abzüge sind hierbei zu vermerken.

Artikel II.

Die Aenderung tritt mit dem 1. März 1936 in Kraft.

In Vertretung:
Schnuhr

---

36. Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Landeshut vom 11. März 1936

Tarifregister Nr. 1369/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. 3. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 11. März 1936

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für das Friseurgewerbe im Kreis Landeshut

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt
a) räumlich für den Kreis Landeshut,
b) sachlich für die Betriebe des Friseurgewerbes.

§ 2
Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 55 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 19 Uhr, Sonnabends und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 20 Uhr.

(2) Den Gefolgschaftsmitgliedern ist eine Mittagspause von 1½ Stunden, sowie vor- und nachmittags je ½ Std. Pause zu gewähren.

§ 3
Mehrarbeit

(1) Mehrarbeit, das heißt ein Ueberschreiten der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Arbeitszeit, ist je Stunde mit 1/55 des jeweiligen Wochenlohnes zuzüglich 25 v. H. zu vergüten. Hierbei gilt jede angefangene Stunde bis 30 Minuten als Halbstunde, darüber hinaus als Vollstunde.

(2) Bei Ladenschluß anwesende Kunden können bis zu ½ Stunde über die Beendigung der im § 2 Abs. 1 festgelegten täglichen Arbeitszeit bedient werden; hierfür wird eine besondere Vergütung über den Wochenlohn hinaus nicht gewährt.

§ 4
Sonn- und Festtagsarbeit

Sonn- und Festtagsarbeit ist je Stunde mit 1/55 des jeweiligen Wochenlohnes zuzüglich 35 v. H. zu vergüten oder durch Gewährung einer stundengleichen Freizeit in der darauffolgenden Woche abzugelten.

§ 5
Soziale Bestimmungen

(1) Bei Arbeitsversäumnis infolge besonderer Vorkommnisse in der Familie des Gefolgschaftsmitgliedes, wie z. B. bei nachgewiesener schwerer Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen (Ehefrau, Eltern, Geschwister, Kinder, soweit diese mit ihm in Hausgemeinschaft leben), bei eigener Hochzeit oder bei Entbindung der Ehefrau wird die versäumte Arbeitszeit bis zu einem Tage nicht vom Wochenlohn abgezogen. Beim Todesfall des Ehegatten wird die versäumte Arbeitszeit bis zu drei Tagen nicht vom Wochenlohn abgezogen.

(2) Entlassungen wegen Krankheit sind nicht statthaft, wenn die Krankheit nicht länger als 4 Wochen und bei unverschuldeten Betriebsunfällen nicht länger als acht Wochen dauert. Ein Lohnanspruch für die Zeit der Erkrankung besteht nicht.

§ 6
Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits 14 Tage. In der ersten Woche des Arbeitsverhältnisses kann die Kündigung täglich erfolgen.

§ 7
Schwarzarbeit

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die Schwarzarbeit leisten, können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden.

(2) Als Schwarzarbeit gilt die Berufsausübung auf eigene Rechnung an anderen als den im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes lebenden Familienangehörigen.

§ 8
Lohnforderungen

Rückständige Lohnansprüche der Gefolgschaftsmitglieder müssen innerhalb 4 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich beim Führer des Betriebes oder durch Klage geltend gemacht werden; andernfalls sind sie verwirkt.

§ 9

Löhne

Die Löhne sind Wochenlöhne und müssen spätestens am Sonnabend einer jeden Woche gezahlt werden. Ist der Zahltag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der volle Wochenlohn einen Tag vorher auszuzahlen. Der Wochenlohn darf nicht gekürzt werden, wenn gesetzliche Feiertage auf Werktage fallen.

§ 10

Lehrlinge

(1) Lehrlinge beiderlei Geschlechts erhalten wöchentlich

im 1. Lehrjahr	. . . . .	3,00 RM.
„ 2. „	. . . . .	4,50 „
„ 3. „	. . . . .	5,50 „
„ 4. „	. . . . .	7,00 „

(2) Diese Vergütung fällt fort, wenn dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt wird.

(3) Nach beendeter Lehrzeit soll der Gehilfe noch ein volles Jahr bei seinem Lehrherrn beschäftigt werden. Für dieses Jahr gilt er als 4. Kraft der Lohnordnung, wenn nicht ein anderer Gehilfe für ihn entlassen wird. In diesem Falle ist er als 2. bzw. 3. Kraft zu entlohnen.

(4) Eine Beschäftigung von Lehrlingen im Haushalt des Lehrherrn ist nicht gestattet.

§ 11

Lohnordnung

A. Gehilfen und Gehilfinnen erhalten folgende Wochenlöhne:

I. 1. Kraft: (Kenntnisse und Fähigkeiten im Rasieren, sämtliche Haarschnitte für Herren, Damen und Kinder, glatte und Eisenfrisuren für Damen und Herren, Kopf- und Gesichtsmassagen, Haararbeiten, sowie Wasser- und Dauerwellen und Theaterfrisuren, sowie sämtliche ins Fach schlagenden Haararbeiten) . . . . . 28,00 RM.

II. 2. Kraft: (Kenntnisse und Fähigkeiten im Rasieren, sämtliche Haarschnitte für Herren, Damen und Kinder, einige Kenntnisse im Damenfach) und Friseusen, soweit sie nicht 1. Kraft sind:

1. nach vollendetem 6. Gehilfenjahr	. . .	25,00 RM.
2. „ „ 3. „	. . .	21,00 „
3. im 1. bis 3. Gehilfenjahr	. . . . .	17,50 „

III. 3. Kraft: (Nur Herrenfriseur):

1. nach vollendetem 6. Gehilfenjahr	. . .	23,50 „
2. „ „ 3. „	. . .	19,00 „
3. im 1. bis 3. Gehilfenjahr	. . . . .	17,50 „

IV. 4. Kraft: (§ 10 Absatz 3): . . . . . 14,00 „

B. Aushilfen erhalten folgenden Tageslohn für Sonnabende und Tage vor gesetzlichen Feiertagen . 4,50 RM.
für Sonnabend-Nachmittag . . . . . 2,50 „
für jeden übrigen Tag . . . . . 3,00 „

C. Für die Gewährung von Kost und Wohnung dürfen höchstens die Sätze des zuständigen Versicherungsamtes abgezogen werden.

§ 12

Urlaub

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält Urlaub. Der Mindesturlaub beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit:

von 1 Jahr	. . . . .	6 Arbeitstage,
„ 2 Jahren	. . . . .	7 „
„ 3 „	. . . . .	8 „
„ 4 „	. . . . .	9 „
„ 6 „	. . . . .	10 „
„ 12 „	. . . . .	12 „

Bei der Bemessung des Urlaubs werden die Lehrjahre als einjährige Betriebszugehörigkeit berechnet.

(2) Der Urlaub für Lehrlinge beträgt:

a) bei vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahre	. . . . .	12 Arbeitstage,
„ 2. „	. . . . .	10 „
„ 3. „	. . . . .	8 „
„ 4. „	. . . . .	6 „

b) bei dreijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahre	. . . . .	12 Arbeitstage,
„ 2. „	. . . . .	9 „
„ 3. „	. . . . .	6 „

Nimmt der Lehrling an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn er infolge Zugehörigkeit zu einer anderen Urlaubsgruppe einen geringeren Urlaub erhalten würde.

(3) Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Arbeitstagen für den jeweiligen Urlaub, wenn dies im Einzelfalle aus gesundheitlichen Gründen geboten erscheint.

(4) Die Urlaubsvergütung beträgt je Tag ein Sechstel des Wochenlohnes und ist vor dem Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

(5) Während des Urlaubs ist jede Lohnarbeit untersagt. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Führer des Betriebes zur Rückforderung der Urlaubsvergütung und zur fristlosen Entlassung.

(6) Die Festsetzung des Urlaubs erfolgt durch den Führer des Betriebes unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.

In Vertretung:
Schnuhr

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

III. Heimarbeit

12. Gleichstellung für Grünkorbhersteller im Deutschen Reich vom 29. Februar 1936

Tarifregister Nr. 383/5.

Reichsarbeitsblatt Nr. 8
v. 15. 3. 1936, S. VI 226

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung grüner Korbwaren im Gebiet des Deutschen Reiches.

Hannover, den 29. Februar 1936

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934, Reichsgesetzblatt I S. 214, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934, Reichsgesetzblatt I S. 225, werden nach Beratung mit den Sachverständigenausschüssen im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers **alle Grünkorbhersteller im Deutschen Reich,** die ihre Erzeugnisse — auch ohne förmlichen Auftrag — an einen oder mehrere Korbhändler oder ähnliche Zwischenverkäufer laufend, wenn auch in ungleichen Zeitabständen, liefern oder durch diese als Vermittler verkaufen lassen, bezüglich des Entgeltschutzes einschließlich der Arbeitsleistungsbestimmungen (§ 3 Absatz 1 der Tarifordnung vom 30. September 1934, Reichsarbeitsblatt Nr. 29, S. VI 409)* und der allgemeinen Schutzvorschriften den in Heimarbeit Beschäftigten des Gewerbezweiges gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt auch dann, wenn Grünkorbhersteller Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen sind, die durch einen Geschäftsführer, kaufmännischen Vertreter oder dgl. grüne Körbe in den Handel oder auf den Absatzmarkt bringen.

Nur wer den Nachweis führt, daß er seine Erzeugnisse an grünen Körben im überwiegenden Umfange selbst und unmittelbar zum Verbraucher bringt, sowie die eingetragenen Landeslieferungsgenossenschaften der Handwerker fallen nicht unter die Gleichstellung.

Die Gleichstellung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Krüger

Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 20 vom 15. 7. 1935, Seite 232.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

16. Erlaß über die Aufhebung der Anordnung über die Anwerbung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Bezirk des Landesarbeitsamts Schlesien vom 16. Nov. 1929 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272). Vom 10. März 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 8
vom 15. 3. 1936, S. I 51

Erlaß über die Aufhebung der Anordnung über die Anwerbung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Bezirk des Landesarbeitsamts Schlesien vom 16. November 1929 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272). Vom 10. März 1936[1]) — II c 1206/36.

Im Hinblick auf die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 30. Dezember 1935[2]) (Deutscher Reichsanzeiger 1936 Nr. 2) hebe ich meine Anordnung über die Anwerbung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Bezirk des Landesarbeitsamts Schlesien vom 16. November 1929[3]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272) hiermit auf.

Berlin, den 10. März 1936

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 60 vom 11. März 1936.
[2]) Reichsarbeitsblatt 1936 S. I 4.
[3]) Reichsarbeitsblatt 1929 S. I 273.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).